



MOOSKIRCHEN

Marktgemeinde Mooskirchen - Marktplatz 4, 8562 - Tel. 0676/846 212 100 - gde@mooskirchen.gv.at

Baubehörde:

GZ: B-2024-1110-00115/0017
Datum: 17.09.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Silvia Tappler
Tel: 0676/846212731
Mail: gde@mooskirchen.gv.at

Errichtung A) Einfamilienwohnhaus, B) Terrasse, C) Zufahrt mit Geländeänderung D) 4 PKW-Abstellplätze und E) Abgasanlage § 21 Stmk BauG 1995 PV-Anlage sowie Stromspeicher Patrick Schulz, 8562 Mooskirchen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **16.09.2025**, eingelangt am **17.09.2025** hat **Patrick Schulz, 8562 Mooskirchen**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung A) Einfamilienwohnhaus, B) Terrasse, C) Zufahrt mit Geländeänderung D) 4 PKW-Abstellplätze und E) Abgasanlage und Mitteilung § 21 Stmk BauG 1995 PV-Anlage sowie Stromspeicher** auf der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **GST 758/2 aus EZ 63370/00057 in KG Gießenberg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Dienstag, den 30.09.2025, um ca. 10.30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Weinberg 3a, 8562 Mooskirchen** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm Peter Fließner

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Mooskirchen zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (0676/84 62 12 100) möglich.

Gemäß § 22 Stmk BauG 1995 i.d.g.F. sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen.

Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur.

Ergeht an:

Bauwerber: Patrick Schulz, 8562 Mooskirchen
 Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Manfred Schulz, 8562 Mooskirchen
 Andrea Schulz, 8562 Mooskirchen
 Verfasser der Projektunterlagen: Treitler Peter Dipl.-Ing., 8570 Voitsberg
 Nachbarn: Die Verständigung der betroffenen Personen erfolgte, die Bekanntmachung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.
 Sonstige: Energie Steiermark Technik GmbH, 8010 Graz
 ABWASSERVB M KAINACHTAL SOEDINGTAL, 8561 Söding
 Wassergenossenschaft Stierhämmer Obmann Josef Niggas,
 c/o Marktgemeinde Lannach, 8502 Lannach
 Sachverständige: Zimmermann Christian Ing., 8151 Hitzendorf
 Dworschak Thomas Helmut, 8501 Lieboch
 Verhandlungsleiter: Peter Fließner

Der Bürgermeister
 Peter Fließner

	Unterzeichner	Marktgemeinde Mooskirchen
	Datum/Zeit-UTC	2025-09-17T10:10:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2016250237
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	